



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKf) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 50 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
60	Das Finanzderivat: CDS	51
61	Zweckgebundene Spenden ohne zeitnahe Verwendung	52
62	Zweckbetriebsvoraussetzungen beim Verkauf von Hilfsmitteln für Blinde	53
63	Umsatzsteuer, Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen, Verpflegung von Mitarbeitern	54
64	Medizinische Telefonberatung und umsatzsteuerrechtliche Behandlung	54
65	Zweckbetrieb und Beschäftigungsgesellschaft.....	54
66	Formelle Satzungsmäßigkeit einer ausländischen Satzung	55
67	Ertragsteuerliche Behandlung von Genussrechtskapital	55
68	Fahrtenbuch und Treibstoffverbrauch	56
69	Partiarisches Darlehen	56
70	Kapitalgesellschaften: Vorgründungsgesellschaft und Vorgesellschaft – die abzugsfähige Vorsteuer	56

Anlage 22-24



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 7/2023 über:

AKTUELL

- 51 -

60 Das Finanzderivat: CDS

a) Credit Default Swap (CDS)

Credit Default Swaps sind Finanzinstrumente die Ähnlichkeiten zu einer (Kredit)-Versicherung aufweisen. Dabei schließen der Käufer (Sicherungsnehmer) und der Verkäufer (Sicherungsgeber) einen Vertrag, in dem sich der Sicherungsgeber verpflichtet, bei Eintritt eines im Vertrag genau bestimmten Kreditereignisses (z.B. Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsverzug in Bezug auf eine (Staats-)Anleihe oder einen Kreditvertrag) eine Ausgleichszahlung zu erbringen. Der Sicherungsgeber erhält für die Übernahme des Kreditrisikos eine einmalige oder eine jährliche Prämie.

Die Ausgleichszahlung wird bei Eintritt des Kreditereignisses fällig und wird je nach zugrunde liegender Vereinbarung durch die

- Ausgleichszahlungen i.H. des Nominalwertes gegen physische Lieferung der Anleihe
- Zahlung eines Differenzausgleichs zum Restwert der Anleihe
- Zahlung eines fest vereinbarten Betrages

erbracht.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Prämie und Upfront

Für die Absicherung, die der Sicherungsnehmer erhält, muss dieser dem Sicherungsgeber einen Ausgleich bieten. Dies wird durch die Zahlung einer regelmäßigen Prämie und einer einmaligen Leistung, der sogenannten Upfront erreicht:

b)



Zahlungsfluss laufende Prämienzahlung

- Der Sicherungsnehmer zahlt regelmäßig, meist vierteljährlich nachträglich eine Prämie, auch „Premium“ oder „Running Spread“ genannt. Die Höhe der Prämie wird in Basispunkten (bp) pro Jahr angegeben. Die Höhe der Prämie ist im Allgemeinen standardisiert, das heißt es sind nur bestimmte Prämienhöhen üblich, diese sind 100 bp oder 500 bp (bzw. für europäische CDSs auch zusätzlich 25 bp, 300 bp, 750 bp oder 1000 bp). Eine laufende Prämie von 500 Basispunkten bedeutet, dass bei einem Kontraktvolumen von 200 Mio. Euro eine Prämienzahlung von 10 Mio. Euro pro Jahr zu leisten ist (5 % von 200 Mio. Euro). Dies entspricht einer vierteljährlichen Zahlung von 2,5 Mio. Euro.

AKTUELL

- 52 -

c)



Zahlungsfluss bei Abschluss des CDS (Upfront)

- Eine der beiden Parteien leistet zu Vertragsbeginn gegebenenfalls eine Einmalzahlung, englisch „Upfront“. Die Höhe des Upfronts wird in Prozentpunkten angegeben. Ein Upfront von 2 % auf ein Nominalvolumen von 200 Millionen Euro entspricht einer Zahlung von 4 Millionen Euro.

Quelle: Wikipedia, Credit Default Swaps mit weiteren Einzelheiten.

61 Zweckgebundene Spenden ohne zeitnahe Verwendung

Es geht um zweckgebundene Spenden, die keine Zustiftung, keine Vermögensstockspenden (§ 10b Absatz 1a EStG) in eine Stiftung sind und nicht zeitnah zu verwenden sind. Es handelt sich um bestimmte Sachzuwendungen.

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und ihrem übrigen Vermögen. Das Grundstockvermögen besteht aus 1. dem gewidmeten Vermögen, 2. das der Stiftung zugewendete Vermögen als Teil des Grundstockvermögens (Zustiftung) und 3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde (vgl. § 83b Absatz 2 Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 16. Juli 2021 [(„Stiftungsrecht“), in: BGBl. I 2021 Seite 2947 ff.; www.bundesgesetzblatt.de; rechtswirksam ab 1. Juli 2023]). Ab 1. Januar 2026 tritt das Stiftungsregistergesetz in Kraft (vgl. § 82b Absatz 1 BGB).

Die Satzung kann durch den Vorstand oder durch ein zuständiges Stiftungsorgan geändert werden. Die Änderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (vgl. § 85a Absatz 1 Stiftungsrecht). Das neue Stiftungsrecht gilt nicht nur für Stiftungen, die nach dem Inkrafttreten errichtet werden, sondern auch für bereits bestehende Stiftungen. Familienstiftungen, Bürgerstiftungen, unternehmensverbundene Stiftungen, öffentlich-rechtliche Stiftungen, Kommunalstiftungen, kirchliche Stiftungen oder Stiftungen bürgerliche Rechts sind voneinander zu unterscheiden, jeweils besondere Regelungen sind zu beachten. §§ 83b und 83c BGB enthalten Regelungen zum Stiftungsvermögen und der Verwaltung des Grundstockvermögens.

Das übrige Vermögen (auch sonstiges Vermögen im Sinne des § 83b Absatz 2 BGB) besteht in der Regel aus den laufenden Erträgen des Stiftungsvermögens oder sonstigen Zuwendungen Dritter (aus Spenden, aus Zuschüssen), die nicht dazu bestimmt sind, Teil des Grundstockvermögens zu werden.

Aus der Sicht der Stiftungen sind für erhaltene zweckgebundene Spenden, die stiftermäßig nicht zeitnah zu verwenden, sondern zu erhalten sind, die Vorschriften für Stiftungen zu beachten, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecke erfüllt (vgl. §§ 52 bis 54 AO).

AKTUELL

- 53 -

Das Gesetz differenziert zwischen diesen Rücklagen:

- Ausstattungskapital und freie Rücklagen (nicht zeitnah zu verwenden),
- nutzungsgebundenes Kapital (§ 55 Absatz 1 Nr. 5 AO: bereits zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwendet),
- zweckgebundene Rücklage (§§ 62 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 AO: Ansparrücklage für gemeinnützige Zwecke einschließlich der Betriebsmittelrücklage),
- freie Rücklage (§ 62 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 AO: Ansparrücklage für die Existenzgrundlage zur Eigenkapitalbildung einschließlich Mittel zur Kapitalerhöhung),
- Rücklage zur Vermögensausstattung durch den Willen des Zuwendenden (§ 62 Absatz 3 und Absatz 4 AO).

Zwar sind Zuwendungen grundsätzlich zeitnah zu verwenden; Zuwendungen jedoch, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, oder Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nr. 5 AO (vgl. § 62 Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 4 AO).

Entweder eine Stiftungssatzung lässt die Zuführung zum Grundstockvermögen (Zustiftung) zu; andernfalls sind die Zuwendungen - von außen kommend - in der Stiftung als Zuführung zur Kapitalrücklage zu behandeln.

62 Zweckbetriebsvoraussetzungen beim Verkauf von Hilfsmitteln für Blinde

Der Verkauf von Waren ist grundsätzlich eine typische Handelstätigkeit, die nicht die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs i.S. von § 68 Nr. 4 AO erfüllt. Der Verkauf von Hilfsmitteln für blinde oder sehbehinderte Menschen über ein Ladengeschäft kann aber ein Zweckbetrieb sein, wenn über eine im Einzelhandel übliche reine Produktberatung hinaus weitere --fürsorgeorientierte-- Hilfestellungen gegeben werden.

BFH-Urteil von 17. November 2022, in: BStBl. II 7/8/2023 Seite 367 ff.

Klägerin ist eine gewerblich tätige GbR, die im Wesentlichen den Handel mit Waren und die Erbringung von Dienstleistungen für Blinde und sehbehinderte Menschen betreibt. Die Umsätze unterliegen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz. Die Beigeladene – eine gemeinnützige Gesellschaft bürgerlichen Rechts - verkauft Waren und berät die behinderten Menschen. Diese Umsätze werden mit dem halben Umsatzsteuersatz versteuert. Hiergegen wendet sich die gewerblich tätige GbR im Rahmen einer Konkurrentenklage.

Entscheidend sind hierfür im Ausgangspunkt die Umstände der einzelnen Verkaufsgeschäfte, die im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Dabei ist der bloße Verkauf im Ladengeschäft oder über das Internet im Sinne einer typischen Handelstätigkeit, die nur mit einer üblichen, produkt- und anwendungsbezogenen Beratung einhergeht, wie sie im Facheinzelhandel allgemein üblich ist, nicht als Durchführung der Blindenfürsorge anzusehen, die dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Beigeladenen zu verwirklichen. Demgegenüber können Verkaufstätigkeiten dem Fürsorgezweck des § 68 Nr. 4 AO entsprechen und die steuerbegünstigten Satzungszwecke des Beigeladenen verwirklichen, wenn z.B. neu erblindeten Personen neben einer reinen Produktberatung weitere --fürsorgeorientierte-- Hilfestellungen gegeben werden oder wenn Verkaufstätigkeiten im Zusammenhang mit einem unentgeltlichen Kursangebot zur Förderung der gemeinnützigen Tätigkeit stehen.

AKTUELL

- 54 -

Ich habe dieses Urteil als Anlage 22 zu diesem Journal 7/2023 dokumentiert.

63 Umsatzsteuer, Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen, Verpflegung von Mitarbeitern

Zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht der Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen der Patienten sowie der Mitarbeiterverpflegung in Rehabilitationskliniken eines öffentlich-rechtlichen Trägers.

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die als gesetzlicher Träger der Sozialversicherung im Rahmen der von ihr betriebenen Rehabilitationskliniken ohne medizinische Notwendigkeit Begleitpersonen von Patienten gegen privatrechtlich vereinbartes gesondertes Entgelt unterbringt und verpflegt sowie an ihre Mitarbeiter entgeltliche Verpflegungsleistungen erbringt, ist insoweit unternehmerisch tätig und führt steuerbare und steuerpflichtige Umsätze aus, wenn die genannten Leistungen für die Tätigkeiten in den Rehabilitationskliniken nicht unerlässlich sind oder dazu bestimmt sind, den Rehabilitationskliniken zusätzliche Einnahmen zu verschaffen.

BFH-Urteil vom 16. Dezember 2015, in: BStBl II 7/8/2023 Seite 412 ff.; BMF-Schreiben vom 24. März 2023, in: BStBl. I 2023 Seite 627 mit einer Änderung des Abschnitts 4.15.1. Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Wie das Finanzgericht zutreffend entschieden hat, erstreckt sich die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 15 Buchstabe b UStG weder auf die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen der Patienten noch auf die Mitarbeiterverpflegung (vgl. Tz. 20 des Urteils).

Ich habe das BFH-Urteil vom 16. Dezember 2015 als Anlage 23 zu diesem Journal 7/2023 dokumentiert.

64 Medizinische Telefonberatung und umsatzsteuerrechtliche Behandlung

1. Auch telefonische Beratungen im Rahmen eines sog. Gesundheitstelefons können einen therapeutischen Zweck verfolgen und unter den Begriff „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ fallen.

2. Telefonische Beratungen im Rahmen von Patientenbegleitprogrammen können Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sein, wenn diese als Patientenschulungen im Rahmen der ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation nachgewiesen einen therapeutischen Zweck erfüllen.

3. Für die nicht unter einen der Katalogberufe des § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG fallenden Unternehmer kann sich die erforderliche Berufsqualifikation entweder aus einer berufsrechtlichen Regelung oder daraus ergeben, dass die betreffenden heilberuflichen Leistungen in der Regel von den Sozialversicherungsträgern finanziert werden.

BFH-Urteil vom 23. September 2009, in: BStBl. II 7/8/2023 Seite 415 ff.

Ich habe dieses Urteil als Anlage 24 zu diesem Journal 7/2023 dokumentiert

65 Zweckbetrieb und Beschäftigungsgesellschaft

Entgeltliche Dienstleistungen einer arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaft begründen einen allgemeinen Zweckbetrieb nur dann, wenn die gegenüber ihren Auftraggebern erbrachten Leistungen das ausschließliche Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks sind.

AKTUELL

- 55 -

BFH-Urteil vom 18. August 2022, in: BStBl II 6/2023 Seite 298 ff.

Ich habe das BFH-Urteil als Anlage 21 zum Journal 6/2023 dokumentiert.

66 Formelle Satzungsmäßigkeit einer ausländischen Satzung

1. Der nationale Gesetzgeber ist unionsrechtlich nicht verpflichtet, einen Gemeinnützigkeitsstatus nach ausländischem Recht anzuerkennen.
2. Die Festschreibung des Satzungszwecks und die Art seiner Verwirklichung in der Satzung sollen es der Finanzbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Steuervergünstigung leicht und einwandfrei zu überprüfen. Dies ist nicht der Fall, wenn in der Satzung auf ausländische Regelungen verwiesen wird, die vom nationalen Recht abweichen, und sich auch sonst aus der Satzung selbst nicht ergibt, dass die Anforderungen des nationalen Gemeinnützigkeitsrechts gewahrt werden.
3. Wird nach den Angaben in der Satzung neben einem begünstigten Zweck ein nicht begünstigter Zweck verfolgt, verstößt die Satzung gegen das Gebot der Ausschließlichkeit i.S. von §§ 51 Abs. 1 Satz 1, 56 AO.

BFH-Urteil vom 18.8.2023, in: BStBl. II 6/2023 Seite 302 ff.

67 Ertragsteuerliche Behandlung von Genussrechtskapital

Das BMF hat mit Schreiben vom 11. April 2023 (in: BStBl. II 9/2023, Seite 672 ff.; www.bundesfinanzministerium.de >Themen>Steuern>Steuerarten>Einkommensteuer) Einzelheiten zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kapital erläutert, das vor allem Kapitalgesellschaften durch die Einräumung von Genussrechten erhalten, und die Zuordnung zum Eigen- oder Fremdkapital definiert.

- I. Definition von Genussrechtskapital
- II. Abgrenzung von Genussrechtskapital zu anderen Kapitalüberlassungen
- III. Steuerbilanzrechtliche Abgrenzung von Fremdkapital und Eigenkapital
- IV. Ansatz einer Verbindlichkeit in der Bilanz
- V. Zahlungen auf Genussrechtskapital bei der Einkommensermittlung
- VI. Debt-Mezzanine-Swap
- VII. Anwendungsregelung
- VIII. Aufhebung bestehender BMF-Schreiben.

Unter anderem wird zur Definition von Genussrechtskapital ausgeführt (vgl. Tz. 1 und Tz. 2 des Schreibens):

Der Begriff des Genussrechtskapitals ist gesetzlich nicht definiert. Im Sinne dieses Schreibens umfasst er schuldrechtliche Gläubigerrechte, durch die dem Rechteinhaber grundsätzlich Vermögensrechte zugestanden werden, die typischerweise nur Gesellschaftern zustehen. Diese Rechte werden dem Gläubiger im Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung eingeräumt. Eine Genussrechtsvereinbarung darf jedoch keine gesellschaftsrechtlich geprägten mitgliedschaftlichen Verwaltungsrechte vermitteln. Genussrechte gewähren kein Einflussnahmerecht auf die Geschäftsführung und beinhalten regelmäßig kein Kontrollrecht, kein Stimmrecht und kein Anwesenheitsrecht in der Gesellschafterversammlung. Der Genussrechtsinhaber besitzt einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Kapitalgesellschaft auf Rückzahlung des überlassenen Kapitals (schuldrechtliches Kapitalüberlassungs-

AKTUELL

- 56 -

verhältnis) und in der Regel einen Anspruch auf Verzinsung. Der Inhalt einer Genussrechtsvereinbarung unterliegt der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit. Typischerweise beinhaltet eine Genussrechtsvereinbarung jedoch Regelungen zum Umfang der Vermögensrechte, zur Verlustbeteiligung, zu Laufzeit und Kündigungs-, Informations- und Kontrollrechten und häufig zum Rangrücktritt. Allein der Umstand, dass eine Genussrechtsvereinbarung vom Genussrechtsinhaber nicht gekündigt werden oder er die Rückzahlung erst im Zeitpunkt der Liquidation verlangen kann, schließt ein schuldrechtliches Kapitalüberlassungsverhältnis i. S. dieser Randnummer nicht aus.

Die Bezeichnung einer Kapitalüberlassung als „Genussrecht“ kann allenfalls ein Indiz für das Vorliegen von Genussrechtskapital i. S. der Randnummer 1 darstellen. Aufgrund der Vertragsfreiheit ist anhand der in den Randnummern 1 bis 7 aufgeführten Kriterien und Grundsätze zu prüfen, ob im Einzelfall Genussrechtskapital i. S. dieses Schreibens vorliegt. Insbesondere ist eine Abgrenzung zu anderen Instrumenten der Unternehmensfinanzierung, z. B. zur stillen Gesellschaft und zu partiarischen Darlehen, vorzunehmen. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.

68 Fahrtenbuch und Treibstoffverbrauch

Eine Schätzung von belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen – hier: Treibstoffkosten – schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode aus der Überlassung eines betrieblichen KFZ aus (BFH-Urteil vom 15. Dezember 2022, in: BStBl. II 9/2023 Seite 442 f.).

69 Partiarisches Darlehen

Einem partiarischen Darlehen sind – in Abgrenzung von einer stillen Beteiligung – eine Verlustbeteiligung des Darlehensgebers und eine gemeinsame Zweckverfolgung (§ 705 BGB) fremd.

BFH-Urteil vom 28. November 2019, in: BStBl. II 9/2023 Seite 447 ff.).

Zu Kennzeichnung eines partiarischen Rechtsverhältnisses führt der Bundesfinanzhof aus:

Kennzeichnend für Begriff und Wesen eines partiarischen Rechtsverhältnisses ist, dass die Vergütung nicht -- oder nicht nur -- in einem festen periodischen Betrag besteht, sondern in einem Anteil an dem vom Darlehensempfänger erwirtschafteten Erfolg (BFH-Urteil vom 22.06.2010 - I R 78/09, Rz 17, m.w.N.). Dabei muss sich die für das partiarische Darlehen charakteristische Erfolgsbeteiligung nicht unbedingt auf den Gewinn oder Umsatz des gesamten Unternehmens des Darlehensnehmers beziehen, sondern diese kann sich auch auf ein bestimmtes Geschäft --insbesondere jenes, zu dessen Finanzierung das Darlehen gewährt wurde-- beschränken (BFH-Urteil vom 22.06.2010 - I R 78/09, Rz 19). Eine Verlustbeteiligung des Darlehensgebers ist dem partiarischen Darlehen hingegen fremd. Auch ein gemeinsamer Zweck (§ 705 BGB) fehlt beim partiarischen Darlehen (BFH-Urteil vom 10.02.1978 - III R 115/76, BFHE 124, 374, BStBl II 1978, 256, unter 1.b).

70 Kapitalgesellschaften: Vorgründungsgesellschaft und Vorgesellschaft – die abzugsfähige Vorsteuer

Bei Kapitalgesellschaften (KapG) ist zwischen der

- Vorgründungsgesellschaft und
- der Vorgesellschaft

zu unterscheiden.

Die **Vorgründungsgesellschaft** ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die **Vorgesellschaft** besteht in der Zeit zwischen Abschluss des Gesellschaftsvertrags und der Eintragung der KapG in das

AKTUELL

- 57 -

Handelsregister. Die KapG kann unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 UStG Vorsteuerbeiträge aus Leistungsbezüge der Vorgesellschaft zum Abzug bringen; denn die Vorgesellschaft ist mit der KapG identisch.

Da die Vorgründungsgesellschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht mit der zu gründenden KapG identisch ist, ist die Unternehmereigenschaft der Vorgründungsgesellschaft zu prüfen. Neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und das BMF-Schreiben vom 12. April 2022 (in: BStBl I 2022 Seite 650 ff. sind zu beachten. Zu Einzelheiten vgl. J. Grune, Brennpunkt Umsatzsteuer, in: Stbg 5/23 Seite 161 ff.

Anlage 22

BFH-Urteil von 17. November 2022, in: BStBl. II 7/8/2023 Seite 367 ff

Anlage 23

BFH-Urteil vom 16. Dezember 2015, in: BStBl II 7/8/2023 Seite 412 ff.

Anlage 24

BFH-Urteil vom 23. September 2009, in: BStBl. II 7/8/2023 Seite 415 ff.

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.